

nicht übrig blieb. Nunmehr wieder von dem abzugehen und es zum zweiten Male zu ändern, halte ich für zu bedenklich, und ich werde daher für die Ansicht der Deputation stimmen. Ich muß mir aber dabei noch eine Bemerkung erlauben. Es ist angetragen worden, die Petition auf sich beruhen zu lassen; es scheint mir, als wenn damit das Botum der Deputation schließen möchte; denn wenn ferner gesagt ist, es möchte dieselbe, da ein Abgeordneter sie zu der seinigen macht, annoch an die erste Kammer abgegeben werden, so glaube ich, gerade der Umstand müßte ein Grund sein, sie nicht an die erste Kammer abzugeben

Präsident D. H a a s e: Ich habe zu bemerken, daß dies ein Druckfehler ist. Es soll heißen statt: da sie, „o b s c h o n s i e“.

Abg. D. v. M a y e r: Ich würde demnach fast glauben, daß sie nicht abzugeben sei; denn wenn eine Petition von einem Kammermitgliede zu der seinigen gemacht wird, so tritt sie in die Kategorie der ständischen Petitionen, und so lange die gegenwärtige Auslegung der Verfassungsurkunde §. 109, welche am vorigen Landtage von Regierung und Ständen angenommen worden ist, für richtig gehalten werden muß, daß jedes Mitglied der Ständeversammlung nur in seiner Kammer eine Petition vorzubringen befugt ist, keineswegs aber in der andern Kammer, so muß dies eigentlich auch gelten von einer fremden Petition, welche ein Abgeordneter zu der seinigen gemacht hat; denn dadurch ist sie eine ständische Petition geworden, und tritt in gleiches Verhältniß, wie alle übrigen Petitionen, welche unmittelbar von Ständen ausgehen. Ich weiß sehr wohl, daß man bis jetzt diesen Gegenstand nicht so scharf ins Auge gefaßt hat; allein es ist dies gerade ein Grund von Wichtigkeit, um die Debatte vorzubereiten, wenn man auf die Berathung der Landtagsordnung kommen wird. Ich erwähne dies, damit die Deputirten, die eine Petition zu der ihrigen machen, bedenken, daß sie Gefahr laufen, daß, wenn man sie hier nicht annimmt, sie vielleicht nicht an die andere Kammer gelangen kann. Welche Auslegung darüber später gemacht und welche Ansichten diesfalls namentlich in Bezug auf das neue Decret der Regierung über die Petitionen desfalls werden gewonnen werden, lasse ich zur Zeit auf sich beruhen.

Präsident D. H a a s e: Ich mache den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam, daß bereits in einer der letzten Sitzungen der Grundsatz angenommen worden ist, daß dadurch, daß ein Mitglied der Kammer eine von einem Dritten eingereichte Petition zu der seinigen macht, das Recht dieses Dritten, die Petition, welche an beide Kammern gerichtet worden ist, an die erste Kammer gelangen zu sehen, nicht aufgehoben werden kann. In jener Sitzung hatte der Abg. Wieland eine von Schönhaida eingegangene Petition zu der seinigen gemacht; nichtsdestoweniger ist beschlossen worden, diese Petition, deren sich übrigens die Kammer nicht annahm, aus demselben Grunde an die erste Kammer abzugeben. Die §. 109 der Verfassungsurkunde handelt nur von Petitionen, wo ein Kammermitglied selbst der Petent ist, und ist nicht auf Petitionen eines Dritten zu beziehen, die nur ein Kammermitglied zu der seinigen gemacht hat.

Abg. D. v. M a y e r: Der Gegenstand ist mir sehr wohl bekannt; aber ich zweifle, ob über das Princip eine Debatte stattgefunden hat, und ich würde auch nicht wünschen, daß ohne vorhergegangene Deputationsberathung darüber abgestimmt worden wäre. Wenn aber das nicht ist, so ist der Beschluß nur für einen einzelnen Fall gefaßt worden. Allein man wird hören, was in der ersten Kammer darüber geurtheilt werden, und ob man nicht dort eine entgegengesetzte Ansicht haben und ein anderes Verfahren annehmen wird. Wenn ich mich nicht ganz irre, so hat man in jener Kammer bereits dergleichen Petitionen auf die Seite gelegt. Insofern das Zweikammersystem beide ständische Kammern mit einander verbindet, wird es immer wünschenswerth sein, das Sichere zu wählen und abzuwarten, bis durch die Berathung über das letzte Decret oder über die Landtagsordnung darüber gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt sein wird. Ich habe übrigens nichts dagegen, daß die Petition hinüberkommt; ich werde mich aber nicht wundern, wenn die erste Kammer beschlösse, sie liegen zu lassen, obgleich oder vielmehr weil sie bevortwortet worden ist.

Präsident D. H a a s e: Sollte die von dem geehrten Abgeordneten entwickelte Ansicht als die richtige sich Geltung verschaffen, so mögen die Mitglieder der Kammer dies wohl bedenken, ehe sie die Petition eines Dritten zu der ihrigen machen, damit sie nicht dem Dritten auf solche Weise und durch ihren Beistand mehr Schaden als Nutzen.

Staatsminister v. E i n d e n a u: Ich glaube, die vom Herrn D. v. Mayer zur Sprache gebrachte Frage vorläufig durch folgende Erklärung beseitigen zu können. Auch die Regierung hat den erwähnten Umstand beachtet, glaubt aber, daß die Abgabe der fraglichen Petition an die erste Kammer darum unbedenklich geschehen kann, weil nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten es sich hier um eine auswärts eingegangene und von einem Abgeordneten empfohlene Petition handelt. Ueber eine hier etwa eingreifende Principfrage würde bei endlicher Berathung der Landtagsordnung das Weitere festzustellen sein.

Abg. H a d e n: Wenn der Abgeordnete eine Zurücknahme des Gesetzes vom 14. Juli 1840 um deswillen für bedenklich fand, weil es erst vor einigen Jahren gegeben sei, so möchte ich dem entgegenhalten: warum fand man denn im Jahre 1839 nicht bedenklich, das Ablösungsgesetz, weil es erst ins Leben getreten war, abzuändern? Denn die Gründe, welche für die damalige Abänderung sprachen, waren lange nicht reichhaltig genug. Wenn ferner gesagt worden ist, was würde das Land zu einer abermaligen Abänderung des Gesetzes sagen? so glaube ich, das Land würde weiter Nichts sagen, als es wäre die größte Wohlthat, daß man diese Ungerechtigkeit ausgeglichen hätte. Wenn man darum ein Bedenken trägt, daß die Petition nur von 6 Gemeinden ausgeht, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß, wenn diese Verhandlung bekannt wird, nächstens alle Gemeinden im Lande petiren werden. Natürlich ist es, daß nicht die Geistlichkeit gegenwärtig schon mit Petitionen kommt, da sie Veranlassung zur Sistirung des Gesetzes gegeben hat. Wenn ferner gesagt worden ist, als würde das Interesse der Geistlichkeit gefährdet, und